

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2025

Grossenbacher Rechtsanwälte präsentiert Ihnen hiermit gerne die wichtigsten Gesetzesänderungen des kommenden Jahres 2025:

- **Neue Regeln im Internationalen Erbrecht**

Zwecks Verringerung des Risikos von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Behörden in der Schweiz und im Ausland treten per 1. Januar 2025 neue Regeln für internationale Erbangelegenheiten in Kraft, was eine Anpassung des IPRG bedingt. Ziel ist es, die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie das internationale Erbrecht in der Schweiz zu modernisieren und den ausländischen Entwicklungen anzugleichen. Die Rechts- und Planungssicherheit wird insofern erhöht, als dass Personen mit Vermögenswerten in der Schweiz und im Ausland mit der Revision zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre Erbangelegenheiten erhalten.
- **Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses**

Die Massnahmen gegen den missbräuchlichen Konkurs werden ab dem 1. Januar 2025 verschärft. Schuldnerinnen und Schuldner sollen sich nicht durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen entledigen können. Die Hürden, um sich zum Nachteil der Gläubigerinnen und Gläubiger von Schulden zu befreien, sind künftig höher. So müssen beispielsweise öffentlich-rechtliche Forderungen neu nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist. Das Konkursverfahren soll künftig nicht mehr von Schuldnerinnen und Schuldnern dazu instrumentalisiert werden können, sich ihrer finanziellen Verpflichtungen (z.B. Lohnzahlungen oder sonstige Schulden) zu entledigen. Zudem soll das Konkursverfahren nicht mehr die Möglichkeit bieten, andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses beinhaltet namentlich Anpassungen im Obligationenrecht (OR), im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). Infolge der Gesetzesänderungen werden zudem die Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie die Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV) angepasst.
- **Revision der Zivilprozessordnung**

Die umfassende Revision der Zivilprozessordnung soll deren Praxistauglichkeit verbessern. In erster Linie soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Gericht im Privatrecht erleichtert werden. Insbesondere die Kostenschränken sowie das Prozesskostenrisiko werden gesenkt. Zusätzlich soll der kollektive Rechtsschutz gestärkt und die Verfahrenskoordination vereinfacht werden. Unser [Fokus-Beitrag](#) vom 12. November 2024 informiert Sie über die wichtigsten Änderungen sowie die Hintergründe der Revision.
- **Vorlage für eine sichere Stromversorgung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Ein erstes Paket der an der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommenen Vorlage für eine sichere Stromversorgung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es wird eine Grundlage geschaffen, um in der Schweiz mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen (wie Wasser, Sonne, Wind, Biomasse) zu produzieren. Ziel ist es, die Abhängigkeit von Energieimporten sowie das Risiko von kritischen Versorgungslagen zu minimieren. Die Vorlage enthält sowohl Förderinstrumente als auch

neue Regeln für die Produktion, den Transport, die Speicherung und den Verbrauch von Strom. Zudem wird eine obligatorische Wasserkraftreserve eingeführt. Das Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beinhaltet Teilrevisionen des Energiegesetzes (EnG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie Neuerungen im Raumplanungs- (RPG) und Waldgesetz (WaG). Das erste Paket umfasst Teile des revidierten Stromversorgungsgesetzes (StromVG), des Waldgesetzes (WaG) und alle Elemente des Energiegesetzes (EnG) mit Ausnahme von Art. 15 (Abnahme- und Vergütungspflicht, Minimalvergütungen). Dieser Artikel ist eng mit den Neuerungen der Grundversorgung im Stromversorgungsgesetz (StromVG) verbunden, weswegen die Bestimmungen zwar ab 2025 in Kraft treten, jedoch erst ab dem Tarifjahr 2026 wirksam werden.

Die neuen Regelungen im Raumplanungsgesetz (RPG) treten voraussichtlich im Rahmen der Revision 2 am 1. Juli 2025 in Kraft. Das zweite Paket der Vorlage wird voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt und beinhaltet die Neuerungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht sowie zur Minimalvergütung.

Parallel dazu tritt am 1. Januar 2025 das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) in Kraft, mit welchem die Klimaziele der Schweiz (Netto-Null-Ziel für das Jahr 2050) rechtlich verankert werden. Das KIG ist damit zentral für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Klimapolitik in der Schweiz. Zudem treten per 1. Januar 2025 neue Regelungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in Kraft. Hiermit wird eine Grundlage geschaffen, Materialkreisläufe zu schliessen und die Kreislaufwirtschaft bei Produkten und Bauwerken zu stärken.

- **Neuerungen im Sozialversicherungsrecht**

Ab 2025 werden die Beiträge der AHV/IV/EO an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, was alle Erwerbstätigen, selbständig Erwerbenden sowie Nichterwerbstätigen betrifft, die in die AHV, IV oder EO einzahlen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung steigt um rund 3,1 %, ebenso der Beitragssatz für Einkommen unterhalb der Grenze von CHF 10'100. Der Mindestbetrag der vollen Altersrente erhöht sich um 2,9 %, was Rentnerinnen und Rentner betrifft. Auch der IV-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige steigt um 2,9 %, und der BVG-Mindestjahreslohn für die obligatorische Versicherung wird ebenfalls um 2,9 % angehoben. Diese Anpassungen sollen der Lohn- und Preisentwicklung Rechnung tragen und gewährleisten, dass die Sozialversicherungen weiterhin finanzierbar bleiben.

- **Schutzmassnahmen gegen Minderjährigenheiraten**

Ab dem 1. Januar 2025 sollen minderjährig verheiratete Personen einen stärkeren Schutz genießen, indem beispielsweise eine minderjährig geschlossene Ehe bis zum 25. Geburtstag für ungültig erklärt werden kann. Zudem werden Auslandsheiraten nur noch unter strengeren Bedingungen anerkannt. Eine Anerkennung ist nicht (mehr) möglich, sofern einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Heirat seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. In Koordination damit wurde sowohl das IPRG als auch das Strafgesetzbuch (StGB), das Partnerschaftsgesetz (PartG), das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) angepasst, um Minderjährigenheiraten umfassend und systematisch zu unterbinden.